



Sitzung vom
10. August 2021

Mitgeteilt den
13. August 2021

Protokoll Nr.
701/2021

Anfrage Stieger

betreffend Vaterschaftsurlaub beim Kanton

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. c der Personalverordnung (PV; BR 170.410) beträgt der Vaterschaftsurlaub zehn Tage und kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden. Der Mitarbeitende und die Dienststelle legen nach Möglichkeit einvernehmlich fest, wann und wie (am Stück oder in einzelnen Wochen oder Tagen) der Vaterschaftsurlaub bezogen wird. Nötigenfalls bestimmt die Dienststelle, wobei sie aber auf die Wünsche des Mitarbeitenden angemessen Rücksicht zu nehmen hat, soweit dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist (vgl. Regierungsbeschluss vom 25. November 2020 [Prot. Nr. 949/2020]). Diese Regelung der Personalverordnung ist für die gesamte Kantonale Verwaltung verbindlich.

Zu Frage 2: Eine explizite Stellvertreterregelung ist im Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) sowie in der Personalverordnung nicht vorhanden. Die Stellvertretung liegt in der Kompetenz der Dienststellen. Sie entscheiden über eine Stellvertretung nach den betrieblichen Bedürfnissen.

Zu Frage 3: Stand 5. Juli 2021 haben seit Inkrafttreten der teilrevidierten Personalverordnung per 1. Januar 2021 zehn Mitarbeiter der Kantonalen Verwaltung Vaterschaftsurlaub bezogen. Die Regierung geht davon aus, dass Vaterschaftsurlaube stets uneingeschränkt bezogen werden. Im 2021 haben von den zehn Vätern fünf ihren Vaterschaftsurlaub tageweise, drei wochenweise und zwei am Stück bezogen.

Zu Frage 4: Es gibt aktuell keine zentrale Erhebung über die Zufriedenheit der Betroffenen. Eine solche Erhebung ist im Moment nicht vorgesehen. Die Rückäusserungen in den Dienststellen sind jedoch positiv.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin